

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Grenzstr. Nr. 20.

Poststelle: Leipzig 21264.
Grenzstr. Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 188.

Sonnabend, 16. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsres Träger sein Haus oder bei Abholung am Posthalter vierjährlich 4,80 Mark, monatlich 1,60 Mark. Anzeigen die die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr mittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Käufer verfällt, durch Platze eingezogen werden muss über der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Versicherungsbüro unterhaltungsbüro: Gräflicher an der Elbe". -- Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Tüngungen des Betriebes der Träger, der Lieferanten oder der Verförderungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlog: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über den Handel mit Gänsen.

Nachdem der Reichsnährungsminister mit Verordnung vom 31. Mai 1919 (Reichsgerichtsblatt Seite 497) - die Verordnungen über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 581) in der Fassung vom 2. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 372) aufgehoben hat, wird die sächsische Ausführungsbekanntmachung hierzu vom 8. Mai 1918 (Nr. 111 der Sächsischen Staatszeitung vom 15. Mai 1918 - außer Kraft gesetzt. Für den Handel mit Gänsen wird nunmehr folgendes bestimmt:

§ 1. Bei jedem Verkauf von lebenden oder geschlachteten Gänsen an Händler und Hörner, sowie von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänselfleisch in Teilen an Händler und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften hat der Verkäufer einen Schlusschein nach dem nachstehenden Muster (§ 1) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben. Der Käufer ist verpflichtet, sich den Schlusschein anzustellen zu lassen und hat auf dessen Ausstellung hinzuwirken. Je eine Ausfertigung des Schlusscheines hat der Verkäufer und der Käufer bis zum Schluss des Kalenderabres, mindestens aber drei Monate lang, aufzubewahren. Vorbrüche können von der Sächsischen Wild- und Geflügel-Handelsgesellschaft G. m. b. H., Dresden-U. Ostra-Allee 11, bezogen werden.

§ 2. Vom Schlusscheinhandlung sind bereit: die Sächsische Wild- und Geflügel-Handelsgesellschaft in Dresden, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Haushauvereine.

§ 3. Jeder Käufer von Schlachtgänsen oder geschlachteten Gänsen einschließlich der in § 2 genannten Gesellschaft und Einrichtungen hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus welchem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänsen, Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers, sofern dieser ein Händler ist, sowie die Ein- und Verkaufspreise zu erheben sind. Diese Vorschrift gilt auch für die nach Sachsen eingeführten Gänsen.

§ 4. Die Schlusscheine (§ 1) und das Ein- und Verkaufsbuch (§ 3) sind auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbeamten vorzulegen.

§ 5. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 6. Die Bekanntmachungen:

a) vom 18. März 1918 - Sächsische Staatszeitung Nr. 67 vom 21. März 1918 -

b) vom 26. Juli 1918 - Sächsische Staatszeitung Nr. 176 vom 31. Juli 1918 -

c) vom 31. August 1918 - Sächsische Staatszeitung Nr. 204 vom 2. September 1918 - werden aufgehoben.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 12. August 1919.

Wirtschafts-Ministerium.

Landeslebensmittelamt.

2152 VLA III

8882

Schlusschein
für den Verkauf von Gänsen und Gänselfleisch.
Ausgestellt in Datum 1919.

Menge*)	Bezeichnung der Warenart (lebend oder geschlachtet)	Einheitspreis pro Stück bzw. Pfund	Gesamtpreis
in Stück in Pfund	bei Teilen von Gänsen nähere Bezeichnung	M.	Pf.
Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers und sein Wohnort:	Name und Wohnort des Käufers oder des mit dem Verkaufe Beauftragten:		
.....		

*) Die lebenden Gänsen nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

Ablieferung von Hafer aus der Ernte 1919.

Auf Grund der Bestimmung in § 13a der Reichsgesetzordnung ist dem Kommunalverband

eine große Lieferung Hafer

ausgelegt worden, für deren rektile Ausbringung die Landesgetreideanstalt den Kommunalverband haftbar gemacht hat. Diese Lieferung ist höher als die im Jahre 1918/19 abgelieferte Menge Hafer.

Der Kommunalverband ist auf Grund der Bestimmungen der Reichsgesetzordnung verpflichtet, die ihm aufgelegte Haferlieferung auf die Gemeinden und einzelnen Betrieben nach der tatsächlichen Lieferungsfähigkeit umzulegen. Die betreffenden Mengen werden den Gemeinden und ablieferungspflichtigen Landwirten bis Anfang September dts. Jrs. in einem besonderen Bekanntmachungsschreiben mitgeteilt werden.

Auf folgende Bestimmungen der Reichsgesetzordnung wird nochmals hingewiesen:

1. § 13a Absatz 1, letzter Satz:

Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschriften in § 13b insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 16. August 1919.

* Festgenommen wurde hier ein 18 Jahre alter Bursche, der seit längerem Zeit hier, insbesondere im kleinen Stadtpark, an mehreren Wochen im Alter von 6 bis 11 Jahren Stoffelsteuerbrechen verübt hat.

* Zur Frage der Regierungsumbildung in Dresden tagte am Sonntag die sozialdemokratische Bezirkskonferenz für Sachsen, die sich in der Hauptstadt mit der politischen Lage in Sachsen beschäftigte. Im Vordergrund stand die Frage der Bildung einer rein sozialistischen Regierung gemeinschaftlich mit den Unabhängigen. Nach langer Ausprache, in der die Abneigung, mit den Demokraten die Regierung zu bilden, zum Ausdruck kam, wurde

folgende Entschließung einstimmig angenommen: "Die im Volkshaus tagende Bezirkskonferenz für Sachsen betrachtet die Aussprache als eine informierende und nimmt Kenntnis von dem Verfahren der Volkskammerfraktion, anlässlich der Regierungsumbildung eine rein sozialistische Regierung und damit eine proletarische Einheitsfront herzustellen. Die Konferenz erwartet von der Volkskammerfraktion und von der Parteileitung, daß sie im gegebenen Falle alles verlautet, auf eine sozialistische Einheitsfront hinzuarbeiten. Wird durch die U. S. P. bei den erforderlichen Verhandlungen jedes Entgegenkommen verweigert, dann fällt die Verantwortung für die entstehenden Folgen auf die U. S. P. zurück."

* Bekannterung der Schuhwaren. Der Verband deutscher Schuhwarenhändler e. V., Berlin, verbreitet nachstehende Mitteilung, um deren Aufnahme auch wie eracht werden: Für die nächste Zeit ist mit einer erheblichen Verteuerung der Schuhwaren zu rechnen, weil 1. die

Schlachtungen beschränkt werden, um den Viehbestand zu heben, 2. weil deshalb Hämme und Lederr vom Ausland eingeführt werden müssen. Die Preise für diese Rohstoffe sind aber durch den schlechten Stand der deutschen Wirtschaft so außerordentlich hoch, daß sie in fertiger Stiefel schon in der Fabrik um wenigstens 30 Mark teurer sind, als bisher. Auslandschußwaren werden sich durch den schlechten Stand der deutschen Wirtschaft ebenfalls sehr verteuern. - Den Leipz. R. N. wird aus Berlin gemeldet: Wie wir erfahren, wird die Verteilung der minderwertigen Bevölkerung mit Schuhwerk, demnächst in grohem Umfang, praktisch in Angriff genommen werden. Ein Konsortium leistungsfähiger Händler und Schuhwarenfabriken, dem Lederr aus Heeresleder zur Verfügung gestellt wird, hat sich zu diesem Zweck gebildet.

* Schlafwagenverkehr. Mit Gültigkeit vom 15. August 1919 ab ist die Vormerkungsgebühr für alle preußisch-böhmisches Schlafwagenverkehr in 1. Klasse auf 2 Mark und in 2. Klasse auf 1,50 Mark festgesetzt worden.

* Aufhebung des sächsisch-böhmisches Grenzdukes. Die gegenwärtig noch an der sächsisch-böhmisches Grenze stationierten Grenztruppen unterstehen seit einigen Tagen nicht mehr der Militärwacht, sondern den Zivilbehörden. Damit ist jedoch der freie Grenzverkehr zwischen Sachsen und Böhmen noch nicht wieder hergestellt, vielmehr bleiben die bestehenden Behörden vorläufig auch weiterhin in Kraft. Wie die "Dr. Noch" melden, sollen vom 1. September ab für eine Übergangszeit bis zum 1. Oktober 250 Militärpersonen (in der Hauptstadt Unteroffiziere mit Zwischenstellungsberechtigung) der sächsischen Polizeiabteilung zur Unterstützung und Ergänzung ihrer Grenzaufsichtsorgane

zur Verfügung gestellt werden. Während dieser Übergangszeit werden diese Militärpersonen schon als aus dem Militärverhältnis ausgeschieden betrachtet. Sie tragen zunächst noch ihre bisherige Uniform weiter, unterstehen aber lediglich der Zollbehörde. Nach dem 1. Oktober soll ein Teil dieser Militärpersonen endgültig in die Dienste der Zollbehörde übernommen und entsprechend uniformiert werden.

* Gröba. Öffentliche Gemeinderatssitzung findet statt am Montag, den 18. August 1919, nachmittags 7 Uhr im Sitzungssaal. Tagesordnung: 1. Bericht über den Ertrag der Kirchenzulagen. 2. Bericht über die Obstverwaltung des Rittergutes Merzdorf. 3. Abschluß eines Vohntarifs mit den Arbeitern des Rittergutes Merzdorf. 4. Antrag auf Zustimmung zur Bergabförderung des Flurfeldes 69. 5. Vergabeung der Schlossarbeiten, sowie der Beleuchtungs- und Klingelanlage im Bauabschnitt der Kleinwohnungsbauten. 6. Abzahlungsbürgen an Baumeister Hennig und Bänder und Architekt Vogt. 7. Vergabeung der Klarschlaglieferung für Straßenverkleidungen. 8. Vergabeung der Arbeiten zur teilweisen Verkleidung der Schloßstraße. 9. Mitteilungen. Hierauf nichtöffentliche Sitzung. - Berichterstatter zu Punkt 8 Herr Führer, Punkt 5, 6, 7 und 8 Herr Ortsbaumeister Langer.

* Gröba. Öffentlicher Grund. Die Errichtung einer Stadt im Blauen Grund wird jetzt ernst erörtert. Es handelt sich hier in erster Linie um den Zusammenschluß der großen Industriedörfer Deuben, Volkersdorf und Döhlen, die sich zu einem Gemeinwesen auf städtischer Grundlage zusammen schließen wollen. Ebenfalls dürfte die Anlagegenheit demnächst die maßgebenden Behörden beschäftigen, die das lezte Wort bis jetzt in dieser wichtigen Frage noch nicht gesprochen haben.

2. § 13a Absatz 2:
Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift in § 80 Absatz 1 Nr. 13, als Schadenerfolg das Doppelte des auf Zeit der Weltfertigung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgesetzestelle zu zahlen.

3. § 13b:
Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Diese harten Folgen wegen, welche die Nichtablieferung der den einzelnen Betrieben aufzuerlegenden Hafermengen hat, wird es im eigenen Interesse der Landwirte liegen, bei Verkauf von Hafer vor Erfüllung der ihnen auferlegten Ablieferungspflicht besondere Vorsicht walten zu lassen.

Großenhain, den 14. August 1919.

140 d VIII. Die Amtshauptmannschaft.

Ablieferung von Speisefärteln betr.

Für die nächste Woche vom 18. 8. bis 24. 8. 1919 gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der braunen Kartoffelkarte 5 Pfund, auf den gleichen Abschnitt der roten Kartoffelkarte 3 Pfund. Zum Bezug sind alle Kartoffelversorgungsberechtigte, d. h. nicht Kartoffelbautreibende Personen, sowie Kartoffelerzeuger, denen Speisefärteln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 7 Pfund verbrauchen.

Am übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. 8. 1919, 646 b II in Geltung.

Großenhain, am 16. August 1919.

647 a II. Der Kommunalverband.

Belieferung der Lebensmittelbezugskarten.

In der Zeit vom 17.-20. August 1919 werden gegen Abgabe des Abschnittes L der Lebensmittelbezugskarten laufende Nummer 12001-12600 im Geschäft von M. Schautzsch, Wettinerstraße 5,

12601-13200	:	:	M. Kriegel, Carolastrasse 5,
18201-18800	:	:	Emm. Schneider, Wettinerstraße 27,
18801-14400	:	:	Georg Schneider, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 3a und
14401-15000	:	:	Albert Herzog, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 36

belieft. Nach dem 20. August werden die noch vorhandenen Lebensmittel, welche auf die Lebensmittelbezugskarten nicht abgeholt worden sind, frei verkauft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. August 1919. Schmn.

Pferdefleisch-Verkauf bei Herrn Albert Mehldorn

in Gröba, Kirchstraße 10, am Montag, den 18. August 1919, vorm. von 10-12 Uhr, auf die Nummern 1351-1600 der roten Ausweiskarte.

Gröba (Elbe), am 15. August 1919. Der Gemeindevorstand.

Betreten der Fluren vom Rittergut Merzdorf.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß das Betreten der Fluren und Felder des Rittergutes Merzdorf den dazu nicht berechtigten Personen streng verboten ist. Die verschiedenen Personen ertheilt Erlaubnis zum Ausstreifen von Disteln und sonstigem Unkraut aus den Kartoffeln wird hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt, da diese Erlaubnis zum Kartoffeldiebstahl missbraucht wird.

Alle Personen, die unberechtigterweise auf den Feldern des Rittergutes Merzdorf angetroffen werden, werden künftig unbedingt zur Anzeige gebracht. Das Nehmenlassen ist nur auf den von unserem Administrator freigegebenen Feldern und in den von ihm bestimmten Zeiten zugelassen.

Gröba (Elbe), am 15. August 1919. Der Gemeindevorstand.

Der Bezirksschornsteinfegermr. hat gemeldet, daß von Montag, den 18. bis mit

Tonnabend, den 23. August 1919 die Schornsteine in Gröba gereinigt werden.

Gröba (Elbe), am 16. August 1919. Der Gemeindevorstand.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.

Kostenlose Stellvertretung für alle Berufe.

Es werden gesucht: 3 Untermieter, 3 Böttcher, 2 Glaser, 5 Schneider, 2 Schuhmacher